

**Satzung über die Benutzung von Gebäuden der Europa-Universität Flensburg und die Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen und Dienstleistungen
(Nutzungsentgeltsatzung)**

Vom 20. Januar 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 22. Januar 2020

Auf Grundlage des § 41 Satz 2 Nummer 7 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 15. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Überlassung von Räumen

(1) Die Räume, Gebäude und Grundstücke der Europa-Universität Flensburg sind grundsätzlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere für den Lehr- und Forschungsbetrieb, für die Verwaltung der Universität und für Veranstaltungen ihrer Organe sowie für die Studierendenschaft, z.B. Studentische Vereinigungen, bestimmt. Sie stehen während der üblichen Zeiten des Hochschulbetriebes grundsätzlich ohne Antrag, allein durch Aufnahme in die Raumvergabeplanung, zur Verfügung. Werden allerdings Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Zeiten benötigt, so ist ein Antrag erforderlich.

(2) Außerhochschulische Überlassung ist nur auf Antrag und grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes möglich. Die Überlassung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Der Antrag auf Überlassung ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin an die Europa-Universität Flensburg, Abteilung Gebäudemanagement, zu richten. Anträge können von den Mitgliedern der Universität und ihren Organen sowie von hochschulfremden Personen gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(4) Mit allen Veranstalterinnen und Veranstaltern wird eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung (siehe Anlage 1) abgeschlossen.

(5) Für religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen sollen Räume nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Europa-Universität

Flensburg ausgerichtet werden. Gleiches gilt für Veranstaltungen von politischen Parteien. Während der Wahlkampfzeit, welche sechs Wochen vor der nächsten Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl beginnt und bis zum Wahltag andauert, dürfen keine Veranstaltungen von Parteien oder einzelnen politischen Personen in den Räumen sowie auf dem Gelände der Europa-Universität Flensburg stattfinden.

(6) Werden Tatsachen festgestellt aus denen sich ergibt, dass eine erhebliche Störung des Unterrichtes oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu befürchten oder abzusehen ist, dass Ziel, Inhalt oder Form der Veranstaltung im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen werden, kommt keine Überlassung in Betracht. Werden derlei Tatsachen nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung bekannt oder stellt sich heraus, dass im Antrag falsche Angaben gemacht wurden, greift § 6.

§ 2

Veranstaltungsarten

Die Veranstaltungen, für die es eines Antrags bedarf, werden wie folgt eingeteilt:

1. Kategorie I: Veranstaltungen die den üblichen Lehr-, Forschungs- und Selbstverwaltungsaufgaben dienen, außerhalb der üblichen Zeiten stattfinden und für die kein Tagungsentgelt erhoben bzw. keine sonstigen Einnahmen erhalten werden, wie z.B. Veranstaltungen von
 - a) Gremien der akademischen Selbstverwaltung,
 - b) Gremien der Studierendenschaft,
 - c) Interessengemeinschaften von Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Flensburg,
 - d) Wissenschaftliche Gremien bzw. Struktureinheiten der Europa-Universität Flensburg zur Vorbereitung von Fachtagungen und Kongressen,
 - e) Veranstaltungen der Hochschule Flensburg.
2. Kategorie II: Veranstaltungen von Institutionen des Landes Schleswig-Holstein, für die kein Tagungsentgelt erhoben bzw. keine sonstigen Einnahmen (z.B. Sponsoring, Drittmittel) erhalten werden.
3. Kategorie III: Veranstaltungen von Einrichtungen wie z.B.
 - a) der Volkshochschule oder anderer Bildungsträger,
 - b) von Körperschaften, Vereinigungen und anderen Einrichtungen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
 - c) von Vereinen und Einrichtungen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche, kulturelle oder sportliche Ziele verfolgen,
 - d) von Institutionen der Kategorie II, sofern diese ein Tagungsentgelt erheben oder Sponsoring erhalten.
4. Kategorie IV: Sonstige Veranstaltungen.

§ 3

Höhe des Nutzungsentgelts und der Nebenkosten

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter ein Nutzungsentgelt zu bezahlen. Die Nutzungsentgelte sind in Anlage 2 als Tagessätze dargestellt, sie orientieren sich an Marktpreisen und beinhalten den Mietpreis inklusive Nebenkosten (Strom, Wasser, Reinigung).

(2) Veranstaltungen der Kategorien I und II sind entgeltfrei, für Veranstaltungen der Kategorien III und IV wird der volle Mietpreis in Rechnung gestellt.

(3) Bei stundenweiser Anmietung beträgt die Nutzungsgebühr jeweils ein Fünftel pro angefangene Doppelstunde. Darüber hinaus werden in der Anlage 2 nicht aufgeführte Räumlichkeiten in Relation zu den aufgelisteten Räumlichkeiten berechnet. Das Entgelt wird pro Veranstaltung und Tag bzw. Doppelstunde berechnet (1 Tag = 5 Doppelstunden).

(4) Sollten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung der Europa-Universität Flensburg weitere Kosten entstehen (z.B. für Wach- und Schließdienste, Sonderreinigungen etc.), so sind diese von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu übernehmen.

§ 4

Rechte und Pflichten bei der Durchführung der Veranstaltung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung liegt in der ausschließlichen Verantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters. Sie oder er hat alle in Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erwirken. Sie oder er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die oder der namentlich Bevollmächtigte oder Verantwortliche ist während der gesamten Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen zu erreichen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter erklärt ausdrücklich, dass der Inhalt der Veranstaltung nicht gegen geltende Gesetze verstößt und keine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufenden Ziele verfolgt. Film-, Fernseh-, und Tonaufnahmen der Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Präsidiums und sind spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler der Europa-Universität Flensburg und/oder deren oder dessen Beauftragte haben das Recht, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten und – sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung

garantieren kann – diese zu verschließen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten oder die Veranstaltung unverzüglich zu beenden und dafür Sorge zu tragen, dass die Räume sofort verlassen werden. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen oder bei Eintritt von Umständen, die eine Gefahr von Schäden für Universität, Veranstalterin oder Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmende darstellen, kann die Europa-Universität Flensburg von der Veranstalterin oder dem Veranstalter den Abbruch der Veranstaltung verlangen. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Europa-Universität Flensburg von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen, jene Personen aus den Räumen zu verweisen.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter darf höchstens so vielen Teilnehmenden Zugang zu der Veranstaltung gewähren wie zugelassene Sitzplätze vorhanden sind oder wie die Hochschulverwaltung die Höchstteilnehmerzahl zulässt.

(6) Das Anbringen von Schildern, Plakaten und anderen Werbemitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Europa-Universität Flensburg. Das Material muss nachweisbar gemäß DIN 4102 schwer entflammbar sein. Nach der Veranstaltung ist das Material sofort wieder zu entfernen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar nach der Veranstaltung die ursprüngliche Ordnung des Raumes wiederhergestellt wird und dass grobe Verschmutzungen, die das für das Hochschulgebäude normale Maß überschreiten, auf eigene Kosten beseitigt werden, so dass sich die Reinigung der benutzten Räume durch das Reinigungspersonal nur auf die allgemein üblichen Arbeiten beschränkt. Bei Missachtung dieser Pflicht können die dadurch verursachten Reinigungskosten der Veranstalterin oder dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(7) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

(8) Ist aus wichtigem Grund der Wechsel in einen anderen Raum erforderlich, ist dieses der Europa-Universität Flensburg schnellstmöglich mitzuteilen. Eigenmächtige Raumbelagungen bzw. eigenmächtiger Raumwechsel sind untersagt.

(9) Das Befahren der Wege außerhalb der Straßen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Kfz-Stellplätzen auf dem Hochschulgelände sind nur mit Sondergenehmigung oder kurzzeitig zum Be- und Entladen gestattet. Für Fahrzeuge, die während der Veranstaltung auf dem Hochschulgelände abgestellt werden, übernimmt die Europa-Universität Flensburg keine Haftung.

(10) Die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Veranstaltungsräumen sind nach Absprache gestattet; das Rauchen ist nicht gestattet. Die Regelungen des Ordnungsamtes der Stadt Flensburg sind zu beachten.

(11) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auf die Einhaltung der Hausordnung der Europa-Universität Flensburg zu achten.

(12) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, sowie der Betrieb von Zusatzheizungen ist untersagt. Sollte mit Bühnennebel o.ä. gearbeitet werden, was eine Abschaltung von Rauchmeldern

erforderlich macht, ist dies rechtzeitig von der Veranstalterin oder dem Veranstalter anzuzeigen und mit der Feuerwehr sowie der Europa-Universität Flensburg abzustimmen.

(13) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, Fluchtwege und Notausgänge frei zu halten und Feuermelder, Hydranten und andere Sicherheitseinrichtungen sowie elektrische Verteiler, Schalttafeln, Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage frei zugänglich zu halten.

(14) Für Ausstellungen übernimmt die Veranstalterin oder der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht im angemieteten Bereich. Aus brandschutztechnischen Gründen müssen die Stände nach DIN 4102 schwer entflammbar sein.

§ 5

Haftung und Schadensersatz

(1) Jede Haftung des Landes Schleswig-Holstein, der Europa-Universität Flensburg und ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art, die Personen oder Institutionen aus der Benutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Geräte sowie aus der Verpflichtung zur Garderobennutzung erwachsen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hierauf hat die Veranstalterin oder der Veranstalter alle Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher hinzuweisen.

(2) Jeder in Absatz 1 genannte Schaden sowie jeder Schaden an überlassenen Räumen und sonstigen hochschuleigenen oder von der Europa-Universität Flensburg verwalteten Gegenständen gilt im Verhältnis zwischen Hochschule und Veranstalterin oder Veranstalter als im Verlauf der Veranstaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verschuldet. Ausgenommen sind solche Schäden, die die Veranstalterin oder der Veranstalter der Europa-Universität Flensburg vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt hat. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, jeden entstandenen Schaden sofort zu melden und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Kleinere Schäden sind umgehend, größere Schäden in einem angemessenen Zeitraum in Abstimmung mit der Europa-Universität Flensburg auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters zu beseitigen.

§ 6

Rücktritt vom Vertrag und fristlose Kündigung

(1) Die Europa-Universität Flensburg kann von der Vereinbarung zurücktreten oder sie fristlos kündigen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gegen diese Vereinbarung oder Teile derselben verstößt. Das gilt insbesondere dann, wenn sie oder er eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchzuführen beabsichtigt und wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht garantieren kann. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter werden entstandene Kosten in Rechnung gestellt. Daraufhin geltend gemachte Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Im Falle des Rücktritts oder der fristlosen Kündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters vom Vertrag hat die Europa-Universität Flensburg Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Nutzungsentgelt wird hierfür zugrunde gelegt. Die Rücktrittsgebühr berechnet sich wie folgt:

1. Abbestelltage (Kalendertag) vor der Veranstaltung von 30 Tagen oder mehr: Berechnung von 10 % des Nutzungsentgeltes.
2. Abbestelltage (Kalendertag) vor der Veranstaltung von 29 Tagen oder weniger, jedoch längstens bis zum 8. Tag vor der Veranstaltung: Berechnung von 50 % des Nutzungsentgeltes.
3. Abbestelltage (Kalendertag) vor der Veranstaltung von 7 Tagen oder weniger, jedoch längstens bis zum 3. Tag vor der Veranstaltung: Berechnung von 80 % des Nutzungsentgeltes.
4. Abbestelltage (Kalendertag) vor der Veranstaltung von 2 Tagen oder weniger vor der Veranstaltung: Berechnung von 100 % des Nutzungsentgeltes.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

Die Hausordnung der Europa-Universität Flensburg wird dem Nutzer zur Kenntnis gegeben und ist im Sinne von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages.

Die Inhalte der Anlage 1 werden jeweils den aktuellen Erfordernissen angepasst. Die Preise der Anlage 2 werden jeweils den ortsüblichen Marktpreisen bzw. den tariflichen Entgelten angepasst.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung der Universität Flensburg vom 25. Juni 2004 außer Kraft.

Flensburg, den 20. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident

Anlage 1 Nutzungsvereinbarung
Anlage 2 Höhe des Nutzungsentgeltes

Anlage 1: Nutzungsvereinbarung

Die Europa-Universität Flensburg, vertreten durch das Präsidium, vertreten durch die Kanzlerin oder den Kanzler der Europa-Universität Flensburg

- im Folgenden „Europa-Universität Flensburg“ genannt -

u n d

Anrede

Institution 1

Institution 2

Straße

PLZ Ort

- im Folgenden „Veranstalterin oder Veranstalter“ genannt –

schließen auf der Grundlage der Nutzungsentgeltsatzung der Europa-Universität Flensburg folgenden Vertrag:

I. Die Europa-Universität Flensburg überlässt der Veranstalterin oder dem Veranstalter

für die Veranstaltung: *Titel der Veranstaltung mit max. xx Teilnehmenden*

die Räume: *Gebäude xxx Raum xxx*

für folgende Zeiten: *Datum, Uhrzeit*

Weiterhin werden der Veranstalterin oder dem Veranstalter technische Ausstattung und Geräte gemäß der Aufstellung in der Anlage zu dieser Vereinbarung überlassen.

II. Überlassungs- und Benutzungsbedingungen

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung liegt in der ausschließlichen Verantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters. Sie oder er hat alle in Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erwirken. Sie oder er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich.

2. Die Veranstalterin oder der Veranstalter erklärt ausdrücklich, dass der Inhalt der Veranstaltung nicht gegen geltende Gesetze verstößt und keine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufenden Ziele verfolgt.

3. Film-, Fernseh-, und Tonaufnahmen der Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Präsidiums und sind spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

4. Die Kanzlerin oder der Kanzler der Europa-Universität Flensburg und/oder deren oder dessen Beauftragte haben das Recht, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten und – sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung garantieren kann – diese zu verschließen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet,

Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten oder die Veranstaltung unverzüglich zu beenden und dafür Sorge zu tragen, dass die Räume sofort verlassen werden. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen oder bei Eintritt von Umständen, die eine Gefahr von Schäden für Hochschule, Veranstalterin oder Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmende darstellen, kann die Europa-Universität Flensburg von der Veranstalterin oder dem Veranstalter den Abbruch der Veranstaltung verlangen. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Europa-Universität Flensburg von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen, jene Personen aus den Räumen zu verweisen.

5. Die Veranstalterin oder der Veranstalter darf höchstens so vielen Teilnehmenden Zugang zu der Veranstaltung gewähren wie zugelassene Sitzplätze vorhanden sind oder wie die Hochschulverwaltung die Höchstteilnehmerzahl zulässt.

6. Das Anbringen von Schildern, Plakaten und anderen Werbemitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Europa-Universität Flensburg. Das Material muss nachweisbar gemäß DIN 4102 schwer entflammbar sein. Nach der Veranstaltung ist das Material sofort wieder zu entfernen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar nach der Veranstaltung die ursprüngliche Ordnung des Raumes wiederhergestellt wird und dass grobe Verschmutzungen, die das für das Hochschulgebäude normale Maß überschreiten, auf eigene Kosten beseitigt werden, so dass sich die Reinigung der benutzten Räume durch das Reinigungspersonal nur auf die allgemein üblichen Arbeiten beschränkt. Bei Missachtung dieser Pflicht können die dadurch verursachten Reinigungskosten der Veranstalterin oder dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

7. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

8. Ist aus wichtigem Grund der Wechsel in einen anderen Raum erforderlich, ist dieses der Europa-Universität Flensburg schnellstmöglich mitzuteilen. Eigenmächtige Raumebelegungen bzw. eigenmächtiger Raumwechsel sind untersagt.

9. Das Befahren der Wege außerhalb der Straßen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Kfz-Stellplätzen auf dem Hochschulgelände sind nur mit Sondergenehmigung oder kurzzeitig zum Be- und Entladen gestattet. Für Fahrzeuge, die während der Veranstaltung auf dem Hochschulgelände abgestellt werden, übernimmt die Europa-Universität Flensburg keine Haftung.

10. Die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Veranstaltungsräumen sind nach Absprache gestattet. Die Regelungen des Ordnungsamtes der Stadt Flensburg sind zu beachten.

11. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auf die Einhaltung der Hausordnung der Europa-Universität Flensburg zu achten.

12. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, sowie der Betrieb von Zusatzheizungen ist untersagt. Sollte mit Bühnennebel o.ä. gearbeitet werden, was eine Abschaltung von Rauchmeldern erforderlich macht, ist dies rechtzeitig von der Veranstalterin oder dem Veranstalter anzuzeigen und mit der Feuerwehr sowie der Europa-Universität Flensburg abzustimmen.

13. Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, Fluchtwege und Notausgänge frei zu halten und Feuermelder, Hydranten und andere Sicherheitseinrichtungen sowie elektrische Verteiler, Schalttafeln, Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage frei zugänglich zu halten.

14. Für Ausstellungen übernimmt die Veranstalterin oder der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht im angemieteten Bereich. Aus brandschutztechnischen Gründen müssen die Stände nach DIN 4102 schwer entflammbar sein.

15. Weitere nachstehende Punkte sind zu beachten:

a) Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Zustimmung der Europa-Universität Flensburg in ihrer Aufstellung verändert werden.

b) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein; das Aufstellen von zusätzlichem, losen Gestühl sowie die Bereitstellung von Stehplätzen ist nicht gestattet.

c) Werden eigene Dekorationen verwendet, so müssen sie nachweisbar schwer entflammbar nach DIN 4102 sein.

d) Das Rauchen ist nicht gestattet. Die Besucherinnen und Besucher sind darauf in geeigneter Form hinzuweisen.

e) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auf ihre oder seine Rechnung Aufsichtspersonal zu stellen, das spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung stehen muss.

f) Die der Veranstalterin oder dem Veranstalter überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden.

g) Ausschmückungen oder Veränderungen in den überlassenen Räumlichkeiten sind nur nach vorheriger Zustimmung der Europa-Universität Flensburg gestattet.

h) Eine Verlängerung der Veranstaltung über die festgesetzte Zeit hinaus bedarf der schriftlichen Genehmigung der Europa-Universität Flensburg und ist entsprechend zu beantragen.

III. Entgelt

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat kein Nutzungsentgelt für die Veranstaltung zu zahlen.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat für die Veranstaltung ein Nutzungsentgelt zu zahlen in Höhe von

Betrag netto	000,00 €
zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer	000,00 €
Betrag brutto	000,00 €

Sobald diese Nutzungsvereinbarung unterschrieben zurückgesandt wurde, wird der Veranstalterin oder dem Veranstalter eine Rechnung zugesandt. Das Nutzungsentgelt muss 14 Tage vor der Veranstaltung auf dem Konto der Europa-Universität Flensburg eingegangen sein. Die Stornierungsregelungen sind § 6 der Nutzungsentgeltsatzung zu entnehmen. Die Europa-Universität

Flensburg hat das Recht, außerordentliche Arbeitsleistungen und Sonderkosten (z.B. Einsatz von zusätzlichem Personal, insbesondere Reinigungskosten) in Rechnung zu stellen.

IV. Haftung

Jede Haftung des Landes Schleswig-Holstein, der Europa-Universität Flensburg und ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art, die Personen oder Institutionen aus der Benutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Geräte sowie aus der Verpflichtung zur Garderobenbenutzung erwachsen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hierauf hat die Veranstalterin oder der Veranstalter alle Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher hinzuweisen.

V. Schadensersatz

Jeder Schaden im Sinne von Ziffer IV sowie jeder Schaden an überlassenen Räumen und sonstigen hochschuleigenen oder von der Europa-Universität Flensburg verwalteten Gegenständen gilt im Verhältnis zwischen Hochschule und Veranstalterin oder Veranstalter als im Verlauf der Veranstaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verschuldet. Ausgenommen sind solche Schäden, die die Veranstalterin oder der Veranstalter der Europa-Universität Flensburg vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt hat. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, jeden entstandenen Schaden sofort zu melden und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Kleinere Schäden sind umgehend, größere Schäden in einem angemessenen Zeitraum in Abstimmung mit der Europa-Universität Flensburg auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters zu beseitigen.

VI. Rücktritt/Kündigung

1. Die Europa-Universität Flensburg kann von der Vereinbarung zurücktreten oder sie fristlos kündigen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gegen diese Vereinbarung oder Teile derselben verstößt. Das gilt insbesondere dann, wenn sie oder er eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchzuführen beabsichtigt und wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht garantieren kann. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter werden entstandene Kosten in Rechnung gestellt. Daraufhin geltend gemachte Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

2. Im Falle des Rücktritts oder der fristlosen Kündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters vom Vertrag hat die Europa-Universität Flensburg Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Nutzungsentgelt wird hierfür zugrunde gelegt. Die Rücktrittsgebühr berechnet sich wie folgt:

- Abbestelltage (Kalendertag) vor der Veranstaltung von 30 Tagen oder mehr: Berechnung von 10 % des Nutzungsentgeltes.
- Abbestelltage (Kalendertag) vor der Veranstaltung von 29 Tagen oder weniger, jedoch längstens bis zum 8. Tag vor der Veranstaltung: Berechnung von 50 % des Nutzungsentgeltes.
- Abbestelltage (Kalendertag) vor der Veranstaltung von 7 Tagen oder weniger, jedoch längstens bis zum 3. Tag vor der Veranstaltung: Berechnung von 80 % des Nutzungsentgeltes.
- Abbestelltage (Kalendertag) vor der Veranstaltung von 2 Tagen oder weniger vor der Veranstaltung: Berechnung von 100 % des Nutzungsentgeltes.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Europa-Universität Flensburg und Veranstalterin oder Veranstalter ist Flensburg.

VIII. Sonstiges

Die Hausordnung der Europa-Universität Flensburg ist Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule unter der Adresse www.uni-flensburg.de und wird auf Nachfrage ausgehändigt bzw. übersandt.

Hiermit wird zugleich bestätigt, dass die Hausordnung zur Kenntnis genommen wurde und beachtet wird.

Flensburg, den.....

Flensburg, den.....

Im Auftrage

.....

Name
für die Veranstalterin oder den Veranstalter

.....

Name
für die Europa-Universität Flensburg

Steuer-Nr. der Europa-Universität Flensburg
USt.-ID. DE 15 34 11 324

Anlage Nutzungsvereinbarung: Überlassene technische Ausstattung oder Geräte

Anzahl	Beschreibung	Inventar Nr.

Anlage 2: Höhe des Nutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt. Bei stundenweiser Anmietung beträgt die Nutzungsgebühr 1/5 des Tagesentgeltes je angefangene Doppelstunde.

Alle Preise verstehen sich zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Gebäude	Raum	Kapazität	Nutzungsentgelt (Extern) in Euro (€) pro Tag
Oslo	OSL 033	40	160
Oslo	OSL 044	60	240
Oslo	OSL 231	16	64
Oslo	OSL 232	16	64
Oslo	OSL 234	42	168
Oslo	OSL 235	36	144
Oslo	OSL 236	36	144
Oslo	OSL 237	40	160
Oslo	OSL 238	40	160
Oslo	OSL 239	54	216
Oslo	OSL 239.1	40	160
Oslo	OSL 243	99	396
Oslo	OSL 244	20	80
Oslo	OSL 247	94	376
Oslo	OSL 248	48	192
Oslo	OSL 249	48	192
Oslo	OSL 447	60	240
Oslo	OSL 449	29	116
Oslo	OSL 655	40	160
Helsinki	HEL 063	60	240
Helsinki	HEL 064	30	120
Helsinki	HEL 065	60	240
Helsinki	HEL 066	60	240
Helsinki	HEL 067	60	240
Helsinki	HEL 160	100	400
Helsinki	HEL 161	36	144
Helsinki	HEL 162	30	120
Helsinki	HEL 163	30	120
Helsinki	HEL 164	40	160
Helsinki	HEL 165	40	160
Helsinki	HEL 166	40	160
Helsinki	HEL 167	40	160
Madrid	MAD 024	40	160
Madrid	MAD 131	36	144
Madrid	MAD 225	36	144
Madrid	MAD 098	30	120

Gebäude	Raum	Kapazität	Nutzungsentgelt (Extern) in Euro (€) pro Tag
Madrid	MAD 099	24	96
Trondheim	TRO 101	30	120
Trondheim	TRO 102	30	120
Trondheim	TRO 103	30	120
Trondheim	TRO 104	30	120
Trondheim	TRO 105	30	120
Trondheim	TRO 107	20	80
Trondheim	TRO 201	20	80
Trondheim	TRO 203	30	120
Trondheim	TRO 204	30	120
Trondheim	TRO 205	30	120
Trondheim	TRO 206	30	120
Trondheim	TRO 207	30	120
Riga	RIG 101	30	120
Riga	RIG 210	20	80
Riga	RIG 310	20	80
Riga	RIG 401	30	120
Riga	RIG 514	30	120
Riga	RIG 614	30	120
Riga	RIG 717	25	100
Riga	RIG 809	20	80
Riga	RIG 815	30	120
Vilnius	VIL 101	20	80
Vilnius	VIL 214	20	80
Amsterdam	AMS 010	20	80